

BLAUER ENGEL

Das Umweltzeichen



Ungebleichte Koch- und Heißfilterpapiere

DE-UZ 65

Vergabekriterien
Ausgabe Februar 2014
Version 3

Getragen wird das Umweltzeichen durch die folgenden Institutionen:



Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz
und nukleare Sicherheit

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit ist Zeicheninhaber und informiert regelmäßig über die Entscheidungen der Jury Umweltzeichen.



Das Umweltbundesamt fungiert mit dem Fachgebiet „Ökodesign, Umweltkennzeichnung, Umweltfreundliche Beschaffung“ als Geschäftsstelle der Jury Umweltzeichen und entwickelt die fachlichen Kriterien der Vergabekriterien des Blauen Engel.



Die Jury Umweltzeichen ist das unabhängige Beschlussgremium des Blauen Engel mit Vertretern aus Umwelt- und Verbraucherverbänden, Gewerkschaften, Industrie, Handel, Handwerk, Kommunen, Wissenschaft, Medien, Kirchen, Jugend und Bundesländern.



Die RAL gGmbH ist die Zeichenvergabestelle. Sie organisiert im Prozess der Kriterienentwicklung die unabhängigen Expertenanhörungen, d.h. die Einbindung der interessierten Kreise.

Für weitere Informationen kontaktieren Sie bitte:

RAL gGmbH

RAL UMWELT

Fränkische Straße 7

53229 Bonn

Tel: +49 (0) 228 / 6 88 95 - 0

E-Mail: umweltzeichen@ral.de

www.blauer-engel.de

Version 1 (02/2014): Erstausgabe, Laufzeit bis 31.12.2018

Version 2 (01/2018): Verlängerung ohne Änderung um 4 Jahre, bis 31.12.2022

Version 3 (12/2021): Verlängerung ohne Änderung um 1 Jahr, bis 31.12.2023

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	4
1.1	Vorbemerkung	4
1.2	Umweltziele	4
2	Geltungsbereich	5
3	Anforderungen	5
3.1	BfR	5
3.2	LFGB	5
3.3	Bleichverbot	5
3.4	Kunststofffasereinsatz bei Teefilterpapieren	5
3.5	Ausschluss von halogenhaltigen Verbindungen	5
3.6	Papieraufbereitung	6
3.7	Anforderungen an das Abwasser	6
3.7.1	Direkteinleiter	6
3.7.2	Indirekteinleiter	6
3.7.3	Teefilterpapierhersteller	6
3.7.4	Emissionswerte für die Zellstoffherstellung	7
3.8	Herkunft der Primärfasern und Forstzertifizierungssysteme	7
3.9	Endverbraucherhinweise	8
3.10	Verpackung	8
4	Zeichennehmer und Beteiligte	9
5	Zeichenbenutzung	9

1 Einleitung

1.1 Vorbemerkung

Die Jury Umweltzeichen hat in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit, dem Umweltbundesamt und unter Einbeziehung der Ergebnisse der von der RAL gGmbH einberufenen Expertenanhörungen diese Kriterien für die Vergabe des Umweltzeichens beschlossen. Mit der Vergabe des Umweltzeichens wurde die RAL gGmbH beauftragt.

Für alle Produkte, soweit diese die nachstehenden Bedingungen erfüllen, kann nach Antragstellung bei der RAL gGmbH auf der Grundlage eines mit der RAL gGmbH abzuschließenden Zeichenbenutzungsvertrages die Erlaubnis zur Verwendung des Umweltzeichens erteilt werden.

Das Produkt muss alle gesetzlichen Anforderungen des Landes erfüllen, in dem es in den Verkehr gebracht werden soll. Der Antragsteller muss erklären, dass das Produkt diese Bedingung erfüllt.

1.2 Umweltziele

Koch- und Heißfilterpapiere, u.a. für die Kaffee- und Teezubereitung, werden hauptsächlich aus Zellstoff hergestellt. Zellstoff und Papier für diese Produkte sollen mit den besten verfügbaren Techniken hergestellt werden, die ein hohes Schutzniveau für die Umwelt sichern.

Für die Gebrauchstauglichkeit der Filterpapiere ist eine Bleichung des eingesetzten Zellstoffes nicht notwendig. Durch den Verzicht auf Bleichprozesse werden Abwasserbelastungen vermieden und der Einsatz schwer abbaubarer Komplexbildner erübrigt sich.

Der Zellstoff muss aus Fasern hergestellt sein, welche aus nachweislich nachhaltig und naturnah wirtschaftenden Betrieben stammen und keinesfalls aus besonders schützenswerten Wäldern (z.B. tropischen oder borealen Urwäldern).

Der FSC-Standard hat bei der Faserzertifizierung aus ökologischer Sicht eine hohe Wertigkeit. Die Jury Umweltzeichen erwartet, dass der PEFC-Standard im Hinblick auf die Anforderungen zum Plantagenbetrieb, zum Ausschluss von genmanipulierten Organismen sowie zum verantwortlichen Umgang mit Urwäldern während der Geltungsdauer der Vergabekriterien weiterentwickelt wird.

Sie wird dies bei der Revision besonders berücksichtigen. Damit wird eine wasser- und naturschonende Herstellung der Produkte ermöglicht.

1.3 Ziele des Umweltzeichens

Daher werden im Erklärfeld folgende Vorteile für Umwelt und Gesundheit genannt:



2 Geltungsbereich

Die Vergabekriterien gelten für folgende Koch- und Heißfilterpapiere:

- Kaffee- und Teefilter,
- Kaffeefilter- und Teefilterpapiere.
- Ausgeschlossen sind Portionsbeutel (z.B. Teebeutel) und Vliese.

3 Anforderungen

3.1 BfR

Die Koch- und Heißfilterpapiere müssen der Empfehlung XXXVI/1 des Bundesinstitutes für Risikobewertung (BfR) in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.

Nachweis:

Der Antragsteller erklärt die Einhaltung der Anforderung in der Anlage 1 zum Vertrag.

3.2 LFGB

Die Produkte müssen den Anforderungen des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.

Nachweis:

Der Antragsteller erklärt die Einhaltung der Anforderung in der Anlage 1 zum Vertrag.

3.3 Bleichverbot

Die in den Produkten eingesetzten Faserstoffe dürfen nicht gebleicht sein.

Nachweis:

Der Antragsteller erklärt die Einhaltung der Anforderung in der Anlage 1 zum Vertrag.

3.4 Kunststofffasereinsatz bei Teefilterpapieren

Sofern bei Teefilterpapieren Fasern aus Kunststoff eingesetzt werden, muss ihr Anteil am Fasermaterial kleiner als 30 Gewichtsprozent sein. Die Kompostierbarkeit der Filter darf durch diese Fasern nicht beeinträchtigt sein.

Nachweise:

Der Antragsteller nennt das Material der Kunststofffasern, gibt deren Anteil im Teefilterpapier in Gewichtsprozent an und bestätigt die Kompostierbarkeit in der Anlage 1 zum Vertrag.

3.5 Ausschluss von halogenhaltigen Verbindungen

Im gesamten Herstellungsprozess der Produkte dürfen keine halogenhaltigen Verbindungen mit Ausnahme der in der Empfehlung XXXVI/1 des Bundesinstitutes für Risikobewertung zugelassenen Hilfsstoffe eingesetzt werden.

Nachweis:

Der Antragsteller erklärt die Einhaltung der Anforderung in der Anlage 1 zum Vertrag.

3.6 Papieraufbereitung

Im gesamten Herstellungsprozess der Produkte dürfen keine Komplexbildner eingesetzt werden und keine chemischen Hilfsmittel, die Glyoxal oder Formaldehyd als konstitutionelle Bestandteile enthalten oder Formaldehyd abspalten können.

Nachweis:

Der Antragsteller erklärt die Einhaltung dieser Anforderungen in der Anlage 1 zum Vertrag.

3.7 Anforderungen an das Abwasser

In Bezug auf Abwasser gelten folgende Anforderungen:

3.7.1 Direkteinleiter

Bei der Herstellung der Filterpapiere müssen von Direkteinleitern die unteren Emissionswerte für die Wasserbelastung eingehalten werden, die von der EU-Kommission im "Referenzdokument über die Besten Verfügbaren Techniken in der Zellstoff- und Papierindustrie"¹ beschrieben sind und die in Tabelle 3-1 aufgelistet sind².

Nachweis:

*Der Hersteller der Filterpapiere erklärt **als Direkteinleiter** die Einhaltung der Emissionswerte gemäß Tabelle 3-1 in der Anlage 1 zum Vertrag und teilt in der Anlage 2a zum Vertrag die gemessenen Emissionswerte mit.*

3.7.2 Indirekteinleiter

Indirekteinleiter müssen die in Tabelle 3-1 aufgeführten Grenzwerte für den Abwasser-Volumenstrom und AOX einhalten. Für die weiteren in Tabelle 3-1 genannten Parameter geben Indirekteinleiter die Emissionswerte an.

Nachweis:

***Als Indirekteinleiter** erklärt er die Einhaltung der Grenzwerte für den Abwasser-Volumenstrom und für AOX in der Anlage 1 zum Vertrag. Für die weiteren Parameter der Tabelle 3-1 teilt er die Emissionswerte in der Anlage 2a zum Vertrag mit.*

3.7.3 Teefilterpapierhersteller

Teefilterpapierhersteller teilen die Emissionswerte der in Tabelle 3-1 genannten Parameter mit.

Tabelle 3-1: Zulässige Höchstwerte für Emissionsparameter (Abwasser) bei der Papierherstellung als Jahresmittelwerte

Parameter	Unterer Referenzwert nach BREF ¹
Abwasser-Volumenstrom	10 m ³ /Adt*
CSB	0,4 kg/Adt
BSB5	0,15 kg/Adt oder 25 mg/l
Abfiltrierbare Stoffe	0,2 kg/Adt

¹ BREF (Best Available Techniques Reference Document) deutsche Zusammenfassung unter www.umweltbundesamt.de/nfp-bat/kurzue.htm.

² Da für Koch- und Heißfilterpapiere keine Referenzwerte vorliegen, werden hilfsweise die Werte für Tissue herangezogen.

Parameter	Unterer Referenzwert nach BREF ¹
AOX	< 0,01 kg/Adt
Gesamt N (anorganisch + organisch N) (TNb ^{**})	0,05 kg/Adt oder 15 mg/l
Gesamt-P	0,003 kg/Adt oder 1 mg/l

* Tonne luftgetrocknetes Papier (Air dried ton)

** Gesamter gebundener Stickstoff oder TNb (engl. Total Nitrogen bound) ist ein Summenparameter, der die Gesamtbelastung des Wassers mit Stickstoffverbindungen widerspiegelt, die darin zum Beispiel in Form von Ammonium, Nitriten oder Nitraten oder organischen Stickstoffverbindungen vorkommen können. Eine geeignete Methode zur Bestimmung dieses Parameters ist die DIN EN 12260.

Nachweis:

Hersteller von Teefilterpapieren geben die Emissionswerte für die in Tabelle 3-1 genannten Parameter in der Anlage 2a zum Vertrag an.

3.7.4 Emissionswerte für die Zellstoffherstellung

Die Emissionswerte der in Tabelle 3-2 genannten Parameter werden für die Zellstoffherstellung bei den Zellstoffherstellern erhoben und RAL vertraulich mitgeteilt.

Tabelle 3-2: Zulässige Höchstwerte für Emissionsparameter (Abwasser) bei der Zellstoffherstellung als Jahresmittelwerte

Parameter	Unterer Referenzwert nach BREF ¹
Abwasser-Volumenstrom (Prozesswasser ohne Kühlwasser)	35 m ³ /Adt*
CSB	8 kg/Adt
BSB5	1,5 kg/Adt oder 25 mg/l
Abfiltrierbare Stoffe	1,4 kg/Adt
AOX	< 0,01 kg/Adt
Gesamt-N (anorganisch + organisch N) (TNb ^{**})	0,2 kg/Adt oder 15 mg/l
Gesamt-P	0,02 kg/Adt oder 1 mg/l

* Tonne luftgetrockneter Zellstoff (engl. Air dried ton)

** Gesamter gebundener Stickstoff oder TNb (engl. Total Nitrogen bound) ist ein Summenparameter, der die Gesamtbelastung des Wassers mit Stickstoffverbindungen widerspiegelt, die darin zum Beispiel in Form von Ammonium, Nitriten oder Nitraten oder organischen Stickstoffverbindungen vorkommen können. Eine geeignete Methode zur Bestimmung dieses Parameters ist die DIN EN 12260.

Nachweis:

Der Antragsteller teilt den bzw. die Zellstoffhersteller in der Anlage 1 zum Vertrag mit und legt die **von den Zellstoffherstellern** ausgefüllte Anlage(n) 2b zum Vertrag bei.

3.8 Herkunft der Primärfasern und Forstzertifizierungssysteme

Die für die Filterpapiere eingesetzten Fasern aus Holz müssen aus ökologisch und sozial nachhaltig wirtschaftenden Betrieben stammen, die nach einem allgemein akzeptierten Forstzertifizierungssystem anerkannt sind. Dem FSC-Zertifikat wird aus ökologischer Sicht eine besonders hohe Wertigkeit zugerechnet. Das zur Faserherstellung verwendete Holz darf keinesfalls aus besonders schützenswerten Wäldern entnommen werden.

Werden in Sonderfällen Fasern aus Bambus und/oder anderen geeigneten Faserpflanzen wie z.B. Abaka oder Sisal eingesetzt, müssen diese ebenfalls aus nachhaltig wirtschaftenden Betrieben stammen.

Plantagen solcher Pflanzen dürfen nicht auf Flächen von besonders schützenswerten Wäldern angelegt werden oder worden sein. Das Stichjahr dafür ist 1994.

Nachweis:

Der Antragsteller nennt die Hersteller der Fasern aus Holz in der Anlage 1 zum Vertrag und legt ein Zertifikat für die Zellstofffasern vor.

Die Hersteller anderer Faserrohstoffe werden ebenfalls in der Anlage 1 zum Vertrag benannt und Belege für deren nachhaltiges Wirtschaften erbracht.

Der Anteil der verschiedenen Faserstoffe im Produkt ist in Gewichtsprozent anzugeben. Die Richtigkeit der Angaben in der Anlage 1 zum Vertrag wird einmal jährlich gemäß Anlage 6 der Vergabekriterien

- *von einer von der Deutschen Akkreditierungsstelle (DAkKS) für ISO 14001 akkreditierten Zertifizierungsstelle mit dem Scope für Papierfabriken (NACE 17.12) oder*
- *von einem für diesen Scope (NACE 17.12) von der Deutsche Akkreditierungs- und Zulassungsgesellschaft für Umweltgutachter mbH (DAU) gemäß Umweltauditgesetz zugelassen Umweltgutachter oder*
- *einem akkreditierten FSC-Zertifizierer oder*
- *einem vom UBA anerkannten Experten auf dem Gebiet der Faserrohstoffe, Altpapiersorten und der Altpapierverwertung bestätigt.*

3.9 Endverbraucherhinweise

Durch einen Aufdruck auf der Verpackung ist darauf hinzuweisen, dass Kaffeefilter und Teefilter mit Inhalt kompostiert werden können.

Nachweis:

Der Antragsteller erklärt die Einhaltung der Anforderung in der Anlage 1 zum Vertrag.

3.10 Verpackung

Das Verpackungsmaterial soll mindestens zu 95 % aus Papier und/oder Karton aus wiedergewonnenen Fasern (Recyclingmaterial) bestehen. Zellstoff für einen eventuellen Frischfaseranteil der Deckschicht darf keinesfalls aus besonders schützenswerten Wäldern (s. auch Abschnitt 3.8) entstammen.

Für Umverpackungen dürfen keine halogenierten Kunststoffe eingesetzt werden.

Nachweis:

Der Antragsteller erklärt die Einhaltung der Anforderung in der Anlage 1 zum Vertrag und legt ein Produktmuster und ein Verpackungsmuster vor.

4 Zeichennehmer und Beteiligte

Zeichennehmer sind Hersteller von Produkten gemäß Abschnitt 2.

Beteiligte am Vergabeverfahren:

- RAL gGmbH für die Vergabe des Umweltzeichens Blauer Engel,
- das Bundesland, in dem sich die Produktionsstätte des Antragstellers befindet,
- das Umweltbundesamt, das nach Vertragsschluss alle Daten und Unterlagen erhält, die zur Beantragung des Blauen Engel vorgelegt wurden, um die Weiterentwicklung der Vergabekriterien fortführen zu können.

5 Zeichenbenutzung

Die Benutzung des Umweltzeichens durch den Zeichennehmer erfolgt aufgrund eines mit der RAL gGmbH abzuschließenden Zeichenbenutzungsvertrages.

Im Rahmen dieses Vertrages übernimmt der Zeichennehmer die Verpflichtung, die Anforderungen gemäß Abschnitt 3 für die Dauer der Benutzung des Umweltzeichens einzuhalten.

Für die Kennzeichnung von Produkten gemäß Abschnitt 2 werden Zeichenbenutzungsverträge abgeschlossen. Die Geltungsdauer dieser Verträge läuft bis zum 31.12.2023.

Sie verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, falls der Vertrag nicht bis zum 31.03.2023 bzw. 31.03. des jeweiligen Verlängerungsjahres schriftlich gekündigt wird.

Eine Weiterverwendung des Umweltzeichens ist nach Vertragsende weder zur Kennzeichnung noch in der Werbung zulässig. Noch im Handel befindliche Produkte bleiben von dieser Regelung unberührt.

Der Zeichennehmer kann die Erweiterung des Benutzungsrechtes für das Kennzeichnungsberechtigte Produkt bei der RAL gGmbH beantragen, wenn es unter einem anderen Marken-/Handelsnamen und/oder anderen Vertriebsorganisationen in den Verkehr gebracht werden soll.

In dem Zeichenbenutzungsvertrag ist festzulegen:

- Zeichennehmer (Hersteller)
- Marken-/Handelsname, Produktbezeichnung
- Inverkehrbringer (Zeichenanwender), d. h. die Vertriebsorganisation.

© 2021 RAL gGmbH, Bonn